

RS Vwgh 1996/3/29 94/02/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs7;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0184 E 26. März 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen und den damit verbundenen Kosten gilt das Verursachungsprinzip (Hinweis E 2.6.1980, 2581/79). Auf das Verschulden kommt es nicht an.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020067.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at